

Satzung über die Zahl und Rechtstellung der weiteren Bürgermeister
Vom 30.05.1978
(amtlich bekannt gemacht am 23.06.1978)
geändert durch Satzung vom 05.05.2014
(amtlich gemacht am 09.05.2014)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. 2012, S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Weitere Bürgermeister

Gemäß Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern werden zwei weitere Bürgermeister/innen in der Reihenfolge 2. Bürgermeister/in und 3. Bürgermeister/in gewählt.

Die weiteren Bürgermeister/innen sind Beamte auf Zeit (berufsmäßige weitere Bürgermeister/innen).

Die weiteren Bürgermeister/innen führen in der Reihenfolge die Amtsbezeichnungen „2. Bürgermeister/in“ und „3. Bürgermeister/in“.

§ 2 Inkrafttreten*

Die Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

*Anmerkung:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.